

Satzung des Vereins

Die Hochwaldkelten. Freundeskreis keltischer Ringwall Otzenhausen – Verein zur Förderung der Archäologie im Hochwald e.V. Fassung vom 15. Oktober 2021

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.** Der Verein führt den Namen "Die Hochwaldkelten. Freundeskreis keltischer Ringwall Otzenhausen - Verein zur Förderung der Archäologie im Hochwald e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes St. Wendel eingetragen.
- 2.** Der Verein hat seinen Sitz in 66620 Nonnweiler.
- 3.** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

- 1.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts der Abgabenordnung (§§ 51 ff). Zweck des Vereins ist die private Förderung des keltischen Ringwalles von Otzenhausen, die allgemeinverständliche Vermittlung von Forschungsergebnissen, die Pflege der prähistorischen, insbesondere der keltischen Kultur im Hochwalddraum als Teil des europäischen Kulturgutes, sowie die Sensibilisierung der Bevölkerung, vornehmlich der Jugend, für die Belange der Altertumsforschung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch projektbezogene Sach- und Geldzuwendungen an die Gemeinde Nonnweiler, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Eigenleistung verwirklicht.
- 2.** Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.** Für ehrenamtliche Tätigkeiten darf ein angemessener Aufwendungsersatz an Vereinsmitglieder gezahlt werden.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.** Der Verein umfasst
 - a) ordentliche Mitglieder über 18 Jahre
 - b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) juristische Personen, vertreten durch 1 Person bei Abstimmungen
- 2.** Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- 3.** Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4.** Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Förderaufgabe des Vereins erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch den erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn ihm seine bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind,
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - c) wenn Beiträgen und/oder anderen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen wird,
 - d) wegen vereinschädigenden Verhaltens, das heißt, wenn schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt worden sind.Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 des erweiterten Vorstandes.
Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 - Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Ein Familienbeitrag wird festgelegt.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 - Organe des Vorstandes

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7- Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin sowie dem Schriftführer/der Schriftführerin.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern/Beisitzerinnen.
4. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 8 - Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Ämter ordnungsgemäß zu verwalten, im Verhinderungsfalle ist für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung. Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung des Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 9 - Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und erweiterten Vorstandes

- 1.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, mit einfacher Mehrheit gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl des/der ersten Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 2.** Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wählen.
- 3.** Die Beisitzer/Beisitzerinnen werden für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitglieder der Versammlung und in Anlehnung an die in der Satzung festgelegten Bestimmungen gewählt.
- 4.** Scheidet ein Beisitzer/eine Beisitzerin vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wählen.

§ 10 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

- 1.** Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen in den Sitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.
Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei mündlicher Bekanntgabe.
- 2.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt.
- 3.** Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 11 - Mitgliederversammlung

- 1.** Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 2.** Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer/-innen
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§5)
 - e) Wahl von 2 Kassenprüfer/-innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Ihre Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern/-innen jeweils einer/eine ausscheiden muss.
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 - Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch amtliche Bekanntmachungsorgane und/oder schriftlich (per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen sind.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung unter Angabe einer Begründung beantragen. Der Versammlungsleiter /die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der erweiterte Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

§ 14 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin.

3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als $\frac{1}{2}$ (einhalb) der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als $\frac{1}{2}$ (einhalb) der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der-/diejenige, der/die meisten erhalten hat. Bei gleicher Stimmwahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu ziehende Los. Die Wahlen sollen offen, nicht geheim erfolgen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, das Protokoll ist vom jeweiligen Schriftführer/von der jeweiligen Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 15 - Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Das nach Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Nonnweiler und ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 - Schlussbemerkung

Die obige Satzung unterliegt dem Vereinsrecht.